



Infoblatt für Vollzeitschulen der Sekundarstufe II betreffend ausserkantonale Schülerinnen und Schüler / Wohnortwechsel

Als gesetzliche Grundlagen für ausserkantonale Schulbesuche und die Höhe der Schulgelder gelten für die Gymnasien und die FMS das Regionale Schulabkommen (RSA), für die WMS/IMS die Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) und für die Privatfinanzierung von Schulgeld die Schulgeldverordnung.

Wegzug einer Schülerin/eines Schülers von Basel-Stadt in einen anderen Kanton

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Wann findet der Umzug statt?	<p>Umzug vor dem 15.11.: es braucht eine Kostengutsprache für das ganze Schuljahr und allenfalls das Folgejahr; Umzug nach dem 15.11.: das 1. Semester kann ohne Schulgeldverrechnung beendet werden, es braucht eine Kostengutsprache für das 2. Semester und allenfalls das Folgejahr; Umzug vor dem 15.5.: es braucht eine Kostengutsprache für das 2. Semester und allenfalls für das Folgejahr; Umzug nach dem 15.5.: das 2. Semester kann ohne Schulgeldverrechnung beendet werden, es braucht allenfalls eine Kostengutsprache für das Folgejahr.</p> <p>Findet der Umzug in eine RSA-geregelte Gemeinde (AG: Fricktal, BL: Allschwil/Schönenbuch, SO: Dorneck/[Thierstein]) statt, ist keine Kostengutsprache nötig.</p>	<p>Gemäss BFSV gilt der Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für die ganze Ausbildung. D.h. wenn ein*e Basler Schüler*in mit den Eltern (od. alleine) wegzieht, kann sie/er die WMS/IMS ohne Verrechnung von Schulgeld abschliessen.</p>	<p>Massgebend ist das Datum der Abmeldung gemäss Datenmarkt</p>
Will die/der Schüler*in in der Schule in Basel bleiben?	<p>Eltern (bzw. Schüler*in) müssen ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache an den neuen Wohnkanton einreichen. Gemäss RSA ist eine Kostengutsprache bis maximal 2 Jahre möglich. Der Entscheid liegt beim zuständigen Kanton (Kontakte Seite 5).</p>		



Wegzug einer Schülerin/eines Schülers von Basel-Stadt in einen anderen Kanton (Fortsetzung)

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Ziehen beide Elternteile um oder bleibt ein Elternteil in BS wohnhaft?	<p>Falls nur ein Elternteil mit der/dem Jugendlichen umzieht oder die/der Jugendliche von einem zum andern Elternteil umzieht, muss die Situation im Einzelfall beurteilt werden. Unterschiedliche Praxis je nach Kanton.</p> <p>Jugendliche, die mit einem Elternteil in BL wohnen und das andere Elternteil hat Wohnsitz in BS (oder umgekehrt), dürfen die Schule sowohl in BL als auch in BS besuchen.</p> <p>ACHTUNG: Diese Regelung gilt nur im Gegenrecht zwischen den Kantonen BL+BS.</p>		bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen
Vorzeitiger Schuleintritt im neuen Wohnkanton	Möchte ein*e Schüler*in vor dem Wegzug aus BS bereits im neuen Wohnkanton in die Schule eintreten, z.B. Schuleintritt zu Schuljahresbeginn im August und Wegzug erst bis Ende Jahr, bitte immer Claudia Gürtler kontaktieren.		

Wegzug einer Schülerin/eines Schülers von Basel-Stadt ins grenznahe Ausland

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Wegzug ins grenznahe Ausland	Verlegen die Eltern ihren Wohnsitz ins grenznahe Ausland, müssen die Jugendlichen die Schule in Basel verlassen (bitte Zeitpunkt des Austritts mit Claudia Gürtler absprechen) oder die Eltern müssen das Schulgeld finanzieren.	Finanzierung im Einzelfall klären	bei Wunsch nach Verbleib an der bisherigen Schule, bitte immer Claudia Gürtler kontaktieren



Zuzug einer Schülerin/eines Schülers in den Kanton Basel-Stadt

	Gymnasien und FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Wann finden Zuzug und Schuleintritt statt?	Erfolgen Zuzug (mit Anmeldung in BS) und Eintritt in die Schule zeitgleich, besteht kein Handlungsbedarf.		Massgebend ist das Datum der Anmeldung gemäss Datenmarkt
Will die/der Schüler*in in der Schule im bisherigen Wohnkanton bleiben?	Eltern (bzw. Schüler*in) müssen ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache (per E-Mail) an Claudia Gürtler einreichen (bitte auf Online-Formular hinweisen, unter www.mb.bs.ch > Schulen > Zuzug in den Kanton BS)	Gemäss BFSV gilt der Wohnsitz bei Ausbildungsbeginn für die ganze Ausbildung. D.h. wenn ein*e Schüler*in mit den Eltern (od. alleine) nach Basel zieht, kann sie/er die WMS/IMS am bisherigen Ort ohne Verrechnung von Schulgeld abschliessen.	
Ziehen beide Elternteile um oder bleibt ein Elternteil in BS wohnhaft?	Falls nur ein Elternteil mit der/dem Jugendlichen umzieht oder die/der Jugendliche von einem zum andern Elternteil umzieht, muss die Situation im Einzelfall beurteilt werden. Unterschiedliche Praxis je nach Kanton. Jugendliche, die mit einem Elternteil in BL wohnen und das andere Elternteil hat Wohnsitz in BS (oder umgekehrt), dürfen die Schule sowohl in BL als auch in BS besuchen. ACHTUNG: Diese Regelung gilt nur im Gegenrecht zwischen den Kantonen BL+BS.		bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen
Vorzeitiger Schuleintritt in BS	Möchte ein*e Schüler*in vor dem Zuzug bereits in Basel in die Schule eintreten, z.B. Schuleintritt zu Schuljahresbeginn im August und Zuzug erst bis Ende Jahr, bitte immer Claudia Gürtler kontaktieren.		



Spezialfälle und Allgemeines

	Gymnasien/FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Aufnahme von Schüler*innen	Schüler*innen aus anderen Kantonen oder dem Ausland dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Schulgeldfrage geklärt ist. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern, auch wenn die/der Schüler*in bereits volljährig ist und/oder einen eigenen Wohnsitz hat.	Beim Wohnsitz der Eltern ist der feste Wohnsitz mit Niederlassung, nicht der Wochenaufenthalt, relevant.	
Auskunft/Unterstützung	Schulen können sich jederzeit an Claudia Gürtler oder Silvan John wenden, wenn Fragen auftauchen. Eltern dürfen auch gerne direkt an sie verwiesen werden.		
Austausch-/Gastschüler*innen	Bei der Aufnahme von Austausch-/Gastschüler*innen ist gegenüber den Eltern schriftlich festzuhalten, dass der Austausch auf ein Jahr begrenzt ist. Wenn der Schulbesuch bis zum Abschluss der Schule verlängert werden soll, müssen die Eltern auf die Finanzierung des Schulgeldes hingewiesen werden.		
Pflegefamilien: Jugendliche mit offizieller Pflegeplatz-Bewilligung der Fachstelle Jugendhilfe	Liegt eine offizielle Pflegeplatz-Bewilligung der Fachstelle Jugendhilfe vor, kann die/der ausserkantonale Jugendliche die Schule bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Auslaufen der Pflegeplatz-Bewilligung ohne Verrechnung von Schulgeld besuchen. Die Frage der Schulgeldfinanzierung nach Volljährigkeit ist möglichst früh (am besten beim Eintritt) zu klären. Für Pflegekinder, die aus dem Ausland zuziehen, ist Stephanie Maurer, Abteilung Jugend- und Familienangebote (061 267 85 08, stephanie.maurer.bs.ch) zuständig. ACHTUNG: Eine Pflegeplatz-Bewilligung wird <u>nicht</u> ausgestellt rein zum Zweck eines kostenlosen Schulbesuches in BS!	Finanzierung im Einzelfall klären	Ausser Mutter und Vater brauchen alle Personen (auch Grosseltern und andere Verwandte) eine Pflegeplatz-Bewilligung, wenn ein/e Jugendliche/r regelmässig während der Woche übernachtet. (bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen)



Mittelschulen und Berufsbildung

Spezialfälle und Allgemeines (Fortsetzung)

	Gymnasien/FMS	WMS/IMS	Bitte beachten
Platzierte Jugendliche (Heim, Wohngruppe)	Wenn ausserkantonale Jugendliche in BS platziert sind, können sie die Schule bis zur Volljährigkeit ohne Verrechnung von Schulgeld besuchen. Die Frage der Schulgeldfinanzierung nach Volljährigkeit ist möglichst früh (am besten beim Eintritt) zu klären.	Finanzierung im Einzelfall klären	bitte immer Claudia Gürtler einbeziehen
Verbindlichkeit	Eine Kostengutsprache muss immer schriftlich vorliegen; mündliche Auskünfte/Zusagen haben keine Gültigkeit. Bei Privatfinanzierungen muss die Unterschrift der Eltern vorliegen (wird von Claudia Gürtler eingeholt).		
Volljährige Schüler*innen: Umzug ohne Eltern	Wenn volljährige Schüler*innen ohne Eltern in einen anderen Kanton ziehen, bleibt der Wohnsitz der Eltern massgebend bezüglich Schulgeld.		
Weitere Spezialfälle	Bei Zuzug (aus dem Ausland) einer/eines Jugendlichen zu Verwandten/Bekanntem nach BS oder in anderen Spezialfällen bitte immer eine Einzelfallabklärung zusammen mit Claudia Gürtler machen.		

Kontakte im Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Claudia Gürtler, stv. Leiterin Stab Mittelschulen und Berufsbildung (verantwortlich für ausserkantonale Schulbesuche und Ausbildungen auf den Stufen Volksschule, Sekundarstufe II und Tertiärbereich B), **061 267 62 94**, claudia.guertler@bs.ch

Silvan John, Finanzen & Controlling, **061 267 84 29**, silvan.john@bs.ch

Kontakte in den Nachbarkantonen

AG: Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufs- und Mittelschule, Ina Keilwerth, **062 835 20 50**, ina.keilwerth@ag.ch

BL: *Gymnasien und FMS*: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat, Michael Gerber, **061 552 53 50**, michael.gerber@bl.ch
WMS und IMS: Stab Berufsbildung und Berufsberatung, Rechnungsführerin, Claudia Steinhardt, **061 552 28 46**, claudia.steinhardt@bl.ch

SO: Departement für Bildung und Kultur, Controlling, Ilona Wallrodt, **032 627 29 15**, ilona.wallrodt@dbk.so.ch